

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) für Dienst- und Werkleistungen der OPITZ CONSULTING Deutschland GmbH - V6.1

(Stand 08.12.2020)

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rahmenbedingungen für den Einkauf von Dienst- und Werkleistungen durch die Firma OPITZ CONSULTING Deutschland GmbH (AEB), im Folgenden Auftraggeber genannt.

(2) Die konkreten Parameter des jeweiligen Auftrags wie beispielsweise zeitlicher Umfang und Vergütung werden mittels eines vom Auftragnehmer abgegebenen Angebots bzw. einer vom Auftraggeber aufgegebenen Bestellung vereinbart.

§ 2 Erbringung der Leistung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag eigenverantwortlich, vollständig und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Er hat den Auftrag nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik, u. a. unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Industriestandards, Verfahrensbeschreibungen, Methoden oder Anwendungspraktiken, durchzuführen. Auf Anfrage des Auftraggebers, wird der Auftragnehmer die für den jeweiligen Auftrag geforderten fachlichen Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter in geeigneter Form nachweisen.

(2) Sämtliche Investitionen, die nötig sind, um den Auftrag durchzuführen (Mitarbeiter, Hardware, Software, etc.) wird der Auftragnehmer selbst auf eigene Rechnung tätigen und somit für die Realisierung des Auftrags grundsätzlich eigene Mitarbeiter und Arbeitsmittel einsetzen.

(3) Sofern der Auftragnehmer Dritte für die Auftragsdurchführung einsetzt, wird der Auftragnehmer diese Dritten gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeitsaufnahme schriftlich benennen sowie Auskunft über den Zeitraum erteilen, in dem sie tätig werden sollen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Einsatz dieser Dritten zu widersprechen, wenn berechtigte Interessen des Auftraggebers dem Einsatz entgegenstehen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die eingesetzten Dritten in Bezug auf die im Rahmen der in der Bestellung festgelegten Aufgabenstellung jederzeit ausreichend qualifiziert sind.

(4) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber nach bestem Wissen unverzüglich schriftlich, wenn erkennbar wird, dass der Auftrag nicht oder nicht innerhalb der in der Bestellung angegebenen Laufzeit erfüllt werden kann. Dies gilt auch bei einer falschen, unvollständigen oder nicht schlüssigen Leistungsbeschreibung oder anderen Gründen, die die Erfüllung des Auftrages gefährden. Benötigt der Auftragnehmer für die Auftragsausführung weitere relevante Informationen, Hilfsmittel oder Unterlagen, teilt er dies dem Auftraggeber ebenfalls unverzüglich schriftlich mit.

§ 3 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die im Rahmen des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung vereinbart wird.

(2) Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung ist die Vorlage eines vom Auftragnehmer erstellten und vom Kunden des Auftraggebers oder einer vom Auftraggeber zu benennender Person unterzeichneten Tätigkeitsaufstellung.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, eine Bestellung jederzeit zu stornieren, sofern die Bestellung nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt vom Auftragnehmer bestätigt wird oder die Grundlage der Bestellung entfällt, was insbesondere bei Kündigung durch den Kunden des Auftraggebers der Fall ist. Das Recht des Auftragnehmers auf Zahlung der Vergütung für bereits im Rahmen der Bestellung ausgeführte Leistungen bleibt davon unberührt.

(4) Grundsätzlich bemisst sich die vereinbarte Honorierung auf Basis eines vereinbarten Stundensatzes inklusive Spesen und Reisekosten. Abweichende Regelungen sind möglich; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Der Auftragnehmer rechnet seine Leistungen monatlich, spätestens jedoch bis zum 3. Werktag des Folgemonats, auf Basis von Tätigkeitsaufstellungen ab. Die Tätigkeitsaufstellungen müssen nachprüfbar sein und eine detaillierte Aufstellung der Beratungsleistungen nach Datum, Umfang und Inhalt der einzelnen Leistung enthalten. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

(6) Die Vergütung bei Werkleistungen richtet sich nach § 4 Abs. 3.

(7) Die ordnungsgemäße Rechnung des Auftragnehmers wird innerhalb von 60 Tagen nach Eingang ausgeglichen.

(8) Alle Zahlungen durch den Auftraggeber erfolgen nur an den Auftragnehmer. Aufrechnungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber sind nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt oder vom Auftraggeber anerkannt wird.

(9) Bei nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung oder Rechnungsstellung kann sich der Auftraggeber auf sein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB berufen.

(10) Für den Fall, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Kontext des Auftrags verarbeitet (insbesondere personenbezogene Daten, für welche der Kunden des Auftraggebers der datenschutzrechtlich Verantwortliche ist), werden die Parteien rechtzeitig vor Aufnahme der Verarbeitung eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

mitsamt Dokumentation der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen abschließen.

§ 4 Übergabe, Abnahme und Vergütung bei Werkleistungen

(1) Ausschließlich für den Fall, dass der Auftragnehmer Werkleistungen gemäß §§ 631 ff BGB zu erbringen hat, berichtet er dem Auftraggeber in regelmäßigen Zeitabständen über den Fortgang der Arbeit. Weiterhin wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung von vereinbarten Teilleistungen und der Gesamtleistung jeweils unverzüglich anzeigen.

(2) Der Auftraggeber bzw. dessen Kunde wird die Leistung unverzüglich prüfen. Sie gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Anzeige der Fertigstellung schriftlich die von ihm festgestellten Mängel mitteilt. In diesem Fall wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, die Nachbesserung durch den Auftragnehmer abzulehnen und auf Kosten des Auftragnehmers die Ersatzvornahme durchzuführen.

(3) Die Vergütung erfolgt nach Abnahme der Leistung bzw. Teilleistung. Abschlagszahlungen können vereinbart werden.

(4) Auf Wunsch beider Parteien können auch Teilabnahmen stattfinden, die schriftlich zu vereinbaren sind. Gleiches gilt für Vereinbarungen abweichender Übergabe- und Abnahmebestimmungen einzelner Leistungen. Vorbehalte bei der Abnahme wegen bekannter Mängel müssen ebenfalls schriftlich erfolgen.

(5) Für etwaige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gelten – soweit in der Bestellung bzw. dem Angebot nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Regelungen.

§ 5 Qualitätskontrolle, Auskunftserteilung, Schlechtleistung

(1) Der Auftraggeber behält sich vor, eine Qualitätssicherung und -kontrolle durchzuführen.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber gegenüber auf Anfrage Auskunft zum Auftragsstatus und damit in Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen.

(3) Ergeben die Auswertung der Qualitätskontrolle oder sonstige Erkenntnisse das Vorliegen einer Schlechtleistung, so wird dies dem Auftragnehmer unverzüglich zur Kenntnis gebracht, so dass dieser die Leistung in angemessener Nachfrist korrigieren bzw. ggf. neu erbringen kann. Bei einer schuldhaften (Vorsatz

oder grobe Fahrlässigkeit) Schlechtleistung kann die Vergütung in angemessener Höhe gekürzt werden.

§ 6 Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede im Rahmen der hier geschilderten geschäftlichen Tätigkeit erhaltene oder sonst ausgetauschte Information, wie z. B. Geschäftsadressen, beteiligte Personen, o. ä., als Geschäftsgeheimnis zu wahren, diese weder selbst geschäftlich auszuwerten noch Dritten zugänglich zu machen, soweit hierzu nicht aufgrund gesetzlicher oder fiskalischer Regelungen eine Pflicht zur Offenlegung besteht. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, alle Dokumente, Dateien und sonstige Aufzeichnungen welche er oder seine Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber und dessen Kunden gefertigt haben bzw. die dem Auftragnehmer zur Unterstützung bei der Erfüllung seines Auftrages vom Auftraggeber oder dessen Kunden ausgehändigt wurden, auf Verlangen jederzeit, bei Auftragsende oder Beendigung des Vertragsverhältnisses jedoch unaufgefordert vollständig an den Auftraggeber bzw. dessen Kunden zurückzugeben.

(2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er auf die Einhaltung des Datenschutzes nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet ist.

(3) Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und sonstige von ihm eingesetzte Dritte ebenso auf die Einhaltung der vorgenannten Nr. (1) und (2) verpflichten.

(4) Die vorstehend genannten Pflichten bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(5) Bei Verstößen gegen diese Geheimhaltungspflicht zahlt der Auftragnehmer ohne Nachweis eines Schadenseintritts durch den Auftraggeber eine angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB festgelegt wird, 15.000,- EUR nicht überschreiten darf und im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes ist nicht ausgeschlossen. Für Schadensereignisse, die durch den Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer zum Schadensausgleich heranziehen.

§ 7 Loyalitätsverpflichtung

(1) Auftragnehmer und Auftraggeber sichern sich gegenseitige Loyalität in allen Belangen ihrer geschäftlichen Verbindungen zu. Sie unterlassen es insbesondere, während der Auftragsstätigkeit des Auftragnehmers Abwerbungen gegenseitig

oder bei den jeweiligen Kunden der Vertragspartner vorzunehmen.

(2) Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Auftrags außerhalb einer Beauftragung durch den Auftraggeber für den Kunden tätig zu werden. Ausgenommen davon ist eine Tätigkeit als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer im Rahmen einer Festanstellung beim Kunden.

(3) Dem Auftragnehmer ist ferner nicht gestattet für vom Auftraggeber vermittelte Aufträge direkt oder über einen Dritten alternative Angebote abzugeben.

(4) Verstöße gegen die Regelungen der Absätze 1 bis 3 begründen den Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB festgelegt wird, 15.000,- EUR nicht überschreiten darf und im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes ist nicht ausgeschlossen.

§ 8 Schutzrechte

(1) Die Arbeitsergebnisse stehen dem Auftraggeber bzw. dem Kunden des Auftraggebers zur Verfügung. Soweit Urheberrechte bestehen, erhält der Auftraggeber das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht für alle Zwecke gewerblicher Nutzung oder Benutzung der Arbeitsergebnisse, und zwar auch außerhalb seines Gewerbebetriebes. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu bearbeiten oder zu verändern. Er ist auch ohne weiteres berechtigt, Dritten im Zuge einer Verwertung der Nutzungsrechte entgeltlich oder unentgeltlich nicht ausschließliche oder ausschließliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einzuräumen, ohne dass der Auftragnehmer an damit verbundenen Entgelten beteiligt wird.

(2) Durch die vereinbarte Vergütung sind auch Ansprüche aufgrund der Verwertung der Arbeitsergebnisse nach Beendigung der Zusammenarbeit abgegolten.

(3) Der Auftragnehmer garantiert im Weg eines selbständigen Garantieversprechens gemäß §§ 311, 276 BGB, dass die Leistungen frei von Urheber-, Patent-, Marken- oder sonstigen Schutzrechten Dritter sind und auch sonst keine Rechte Dritter bestehen, die die Nutzung durch den Auftraggeber oder den Kunden des Auftraggebers ausschließen oder einschränken.

(4) Der Auftragnehmer trifft mit seinen Mitarbeitern, Subunternehmern oder sonstigen Beauftragten, soweit diese an der Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers beteiligt sind, eine Vereinbarung, die gewährleistet, dass der in Abs. 1

beschriebene Nutzungsumfang weder durch Miturheber- noch sonstige Rechte beeinträchtigt wird.

(5) Werden schutzfähige Rechte von Dritten verletzt, und der Auftraggeber dadurch in seinen Interessen beeinträchtigt, hat der Auftragnehmer auf Verlangen Maßnahmen zu ergreifen, um die Beeinträchtigung zu beseitigen.

(6) Soweit die Verletzung von Schutzrechten durch Leistungen des Auftragnehmers geltend gemacht wird, haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber bei einer eventuellen Inanspruchnahme Dritter insoweit freizustellen. Diese Freistellung umfasst auch die Verpflichtung, dem Auftraggeber Kosten jeder Art zu erstatten, insbesondere Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, die dem Auftraggeber im Fall eines Prozesses erwachsen.

§ 9 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für sich und seine Mitarbeiter entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind, die deren Nutzung einschränken können und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei. Ausgenommen sind ausdrücklich Arbeitsergebnisse des Auftraggebers oder des Kunden des Auftraggebers, die im Rahmen des Auftrags zu verwenden sind. Werden Rechtsverletzungen von Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich den Auftragnehmer.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, sein allgemeines Betriebsrisiko durch Abschluss einer angemessenen Betriebshaftpflichtversicherung abzudecken. Auf Anforderung legt der Auftragnehmer einen Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung, aus dem die Zahlung der Versicherungsprämien im relevanten Zeitraum ersichtlich ist, vor.

§ 10 Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

(1) Der Auftragnehmer versichert dem Auftraggeber, für die von ihm als Arbeitnehmer eingesetzten Mitarbeiter die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten.

(2) Soweit der Auftraggeber wegen Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) seiner Mitarbeiter haftbar gemacht wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von dem insoweit entstehenden finanziellen Schaden frei.



§ 11 Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen sowohl dieser AEB als auch der Inhalte der Bestellung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(2) Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist grundsätzlich ausgeschlossen, kann jedoch im Rahmen des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung individuell vereinbart werden.

(3) Sollte eine Bestimmung ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine derartige Bestimmung ist so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass die neue Bestimmung dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine offenbar gewordene Regelungslücke.

(4) Diese AEB sowie die darauf basierenden Angebote bzw. Bestellungen unterliegen ausschließlich und unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und den Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Frankfurt am Main.

Stand: Dezember 2020